

Landratsamt Nürnberger Land • 91205 Lauf a. d. Peg.

Stadt Lauf an der Pegnitz
Urlasstraße 22
91207 Lauf an der Pegnitz

Landratsamt Nürnberger Land
Bauordnung (Verwaltung),
Bauleitplanung, Denkmalschutz

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Hoffmann	s.hoffmann@nuernberger-land.de	950-6260	950-8011	Nr. 425 b	18.01.2018
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen			Ihre Nachricht vom
23-Hö-Bo					

Vollzug § 4 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB);

Tekturplan Nr. 1 (Teilaufhebung) zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lauf a. d. P. für das Baugebiet „Areal Stettner“;

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Anlagen

Entwurf B-Plan Nr. 32 mit Begründung i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wurde uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes zur Stellungnahme vorgelegt. Wir äußern uns wie folgt:

Frau Reinhart, Kreisbaumeisterin

Zum vorgelegten Bebauungsplan gibt es keine Anmerkungen.

Immissionsschutz

Unter Bezugnahme auf das Schallschutzgutachten der Fa. BIG vom 02.11.2017 – Nr. 1710/2350A – bestehen gegen die geplante Teilaufhebung keine erheblichen Bedenken. Es darf jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Fa. BIG keine Zulassung i. S. d § 29 b BImSchG hat. Ob das



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 16:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Konten
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26 • BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Lauf West und
Lauf (H. Pegnitz)

Gutachten zu einer Beurteilung herangezogen werden kann ist eine rechtliche Frage, die ggf. geprüft werden sollte.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Tiefbauamt

Seitens des SG 54 – Tiefbaubestehen keine Einwände zu der geplanten Teilaufhebung für das Baugebiet „Areal Stettner“.

Bodenschutzrechtliche Belange:

Hinsichtlich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 für das Baugebiet „Areal Stettner“ bestehen bodenschutzfachlich keine Einwände.

Vor einer späteren Neubebauung nach § 34 BauGB sollte durch Bodenerkundungen geklärt werden, ob bei der Bebauung abfallrechtliche Entsorgungsprobleme entstehen können.

Wasserrechtliche Belange:

Das vorgelegte Planungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.

Hinweise:

1. Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich „Wasserrecht und Bodenschutz“ abzusprechen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn zu beantragen.
2. Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
4. Die im Planungsgebiet vorhandenen bzw. noch zu erstellenden Gebäude sind ordnungsgemäß an die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Stadt Lauf a. d. Pegnitz anzuschließen. Die kommunale Entwässerungssatzung ist hierbei zu beachten.
5. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm „BEN“ (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese

Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist -als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.

Die nicht mehr benötigten Unterlagen geben wir mit Dank zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Hoffmann



WWA Nürnberg – Postfach – 90041 Nürnberg

Stadt Lauf
Stadtverwaltung
Urlasstr. 22
91207 Lauf

Stadt	
Lauf a. d. Pegnitz	
Eing.	14. Jan. 2018
5	

Ihre Nachricht
06.12.2017

Unser Zeichen
2.4-4622-LAU 11-
22259/2017

Bearbeitung +49 (911) / 23 60 9 - 191
Michael Hopfengärtner

Datum
08.01.2018

Bebauungspläne Lauf

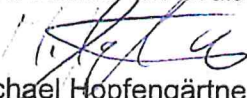
**Tekturplan Nr. 1 (Teilaufhebung) zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lauf
a.d.Pegnitz für das Baugebiet „Areal Stettner“ Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauG**

Anlage(n): 1 Formblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg
als Träger öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Hopfengärtner



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Stadt Lauf a. d. Pegnitz, 91205 Lauf a. d. Pegnitz

☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan

☒ Bebauungsplan **Nr.64-1**

☐ mit Grünordnungsplan für das Gebiet **„Areal Stettner“**

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☒ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB) **19.01.2018**

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Postfach, 90041 Nürnberg, Tel. 0911/23609-191

2.1 ☐ Keine Äußerung

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands

2 . 4	☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	☒ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2 . 5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Das Gelände gilt als nutzungsorientiert saniert (LHKW-Schaden). In solch einem Fall wird bei einer Nutzungsänderung oftmals eine Neubewertung für den Pfad Boden-Mensch notwendig, da die zu erreichenden Zielwerte bei Industriegebieten deutlich höher angesetzt sind, als bei Wohnbebauung. Insgesamt muss damit gerechnet werden, dass im Zuge der späteren Bebauung Restbelastungen angetroffen werden, die entsprechend entsorgt werden müssen, bzw. bei Bauwasserhaltungen Reinigungsanlagen erforderlich machen.
<u>Nürnberg, den 08.01.2018</u> Ort, Datum  <u>Bertelmann, BOR</u> Unterschrift, Dienstbezeichnung	

Main-Donau Netzgesellschaft • 90338 Nürnberg

Hausanschrift: Hainstraße 34 • 90461 Nürnberg
Telefon: 0911 802-02 • Telefax: 0911 802-17005

Stadt Lauf a.d. Pegnitz
FB 5.1 - Bauamt
Frau Monika Lorenz
Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d. Pegnitz

Stadt	Lauf a. d. Pegnitz
Eing.	- 3. Jan. 2018
OS. DA.	

Kurt Humpfer
Abteilung Netzmanagement
MDN-NM-IS hum
AZ: ANR02201732218

Telefon: 0911 802-17218
Telefax: 0911 802-17492
E-Mail: instruktionsanfragen@main-donau-netz.de
Internet: www.main-donau-netz.de

Nürnberg, 4. Januar 2018

**Tekturplan Nr. 1 (Teilaufhebung) zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lauf a.d. Pegnitz
für das Baugebiet "Areal Stettner"**

hier: Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2017
Ihr Zeichen: FB 5/6102/Lo

Sehr geehrte Frau Lorenz,

in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft sowie der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Von der geplanten Maßnahme ist die Fernwasserleitung (Rannaleitung) von Ranna bei Neuhaus nach Nürnberg mit begleitendem Fernmeldekabel betroffen. Die Rannaleitung ist die wichtigste Fernleitung der N-ERGIE Aktiengesellschaft für die Wasserversorgung der Stadt Nürnberg mit einer Liefermenge von ca. 45.000 m³/Tag.

Die Rannaleitung ist in der Hersbrucker Straße verlegt. Diese Fernleitung aus der Bauzeit von 1909 bis 1912 besteht aus Graugussrohren mit einem Durchmesser von 900 mm, einer Wandstärke von 23 mm und einer Länge von 4,00 m oder 5,00 m verbunden mit bleiverstemten Muffen.

2015 wurde in Teilbereichen die Rannaleitung im Close Fit Verfahren saniert.

Seite 2, Stadt Lauf a.d. Pegnitz, 91207 Lauf a.d. Pegnitz

Die Lage der Leitung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Bestandsplan (3306La01).
Der abgegebene Plan gibt den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder.

Wir bitten Sie in den Genehmigungsbescheid folgende Auflagen aufzunehmen:

- Die Maßnahme darf den Bestand und den Betrieb der Fernwasserleitung mit den dazugehörigen Anlagen nicht beeinträchtigen oder gefährden.
- Die Arbeiten in der Nähe unserer Leitungen und Anlagen sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. BayBO, Baugesetzbuch, etc.) und das geltende technische Regelwerk (z.B. DVGW GW315, etc.) durchzuführen.
- Bei einer Sicherung der Baugrube mittels Zuganker dürfen keine statischen und dynamischen Kräfte auf unsere Fernleitung wirken. Auch sind eventuelle Hohlräume die zu Setzungen im Bereich der Fernleitung führen können zu verhindern.
- Für Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. ist von uns eine schriftlich Genehmigung einzuholen.

Für Rückfragen stehen Ihnen bei der Fachabteilung WA-PP der N-ERGIE Aktiengesellschaft Herr Rainer Reichel, Rufnummer 0911 802-65830 sowie Herr Gerhard Drach, Rufnummer 0911 802-65812 gerne zur Verfügung.

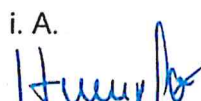
Wir bitten Sie die Fernleitungstrasse in den Tekturplan Nr. 1 (Teilaufhebung) zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lauf a.d. Pegnitz für das Baugebiet „Areal Stettner“ einzutragen und die oben genannten Nutzungsbeschränkungen in die Begründung bzw. in den Erläuterungsbericht aufzunehmen. Des Weiteren bitten wir zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Freundliche Grüße

MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH

i. A.

Sonja Riedel

i. A.

Kurt Humpfer

Anlagen
Bestandsplanauszüge



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

Stadt Lauf a. d. Pegnitz	
Eing.	15. Jan. 2018
1.3	do.

Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz
Rathaus, Ullasstraße 22
91207 Lauf a.d. Pegnitz

REFERENZEN FB 5/6102/Lo, Fr. Lorenz, Ihr Schreiben vom 06.12.2017
ANSPRECHPARTNER W75295192, PTI 13, PBL 2 Neubau, Lorena Zeus
TELEFONNUMMER 0911-150-2251, Telefax 0911-150-4964
DATUM 11.01.2018
BETRIFFT Stellungnahme zu Tekturplan Nr. 1 (Teilaufhebung) zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lauf a.d. Pegnitz für das Baugebiet „Areal Stettner“
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, der neu zu errichtenden Gebäude, des neuen Baugebietes, ...):E: mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

Postanschrift: Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

Telefon: +49 911 150-2251 | Telefax: 911 150-4964 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 11.01.2018
EMPFÄNGER
BLATT 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Lorena Zeus

i. A.

Natalie Mayer

Anlage(n):
1 Plan

Polizeiinspektion Lauf a.d.Pegnitz



Polizeiinspektion Lauf a.d.Pegnitz * Postfach * 91207 Lauf a.d.Pegnitz

Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Urlasstr. 22

91207 Lauf an der Pegnitz

Stadt Lauf a. d. Pegnitz			
Eing. 21. Dez. 2017			
5			

Ihr(e) Zeichen:

FB 5 / 6102 / Lo

Ihre Nachricht vom:

06.12.2017

Bitte bei Antwort angeben

Unser(e) Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Durchwahl:

09123/9407-17

Telefax:

09123/9407-20

Sachbearbeiter/-in:

Ströhlein, PHK

Zimmer-Nr.:

Lauf a.d.Pegnitz

15.12.2017

Tekturplan Nr. 1 (Teilaufhebung) zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lauf a.d. Pegnitz Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 II BauBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der zukünftigen Nutzung des Areals muss auch weiterhin eine verkehrliche Erschließung über die Zeulenrodaer Straße bzw. die Wagnergasse priorisiert werden. Eine direkte Anbindung des Kfz-Fahrverkehrs an die Hersbrucker Straße ist zu vermeiden.

Unter dieser Voraussetzung bestehen gegen die Aufhebung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Losse, EPHK
Leiter

Dienstgebäude u. Paketpostanschrift

Holzgartenstraße 10
91207 Lauf a.d.Pegnitz

Briefpostanschrift:

Holzgartenstraße 10
91207 Lauf a.d.Pegnitz

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus: Linien 314, 332, 333 und 354
Haltestelle: Luitpoldstr./Friedrichstr.

Erreichbarkeit:

Telefon: 09123/9407-0
Telefax: 09123/9407-20
CNP: 7-656-0
Internet: <http://www.polizei.bayern.de/mittelfranken>
E-Mail: pp-mfr.lauf.pi@polizei.bayern.de

Konto der Zahlstelle:

Staatsoberkasse Bayern
Bayerische Landesbank München
Konto: 1 279 280
BLZ: 700 500 00
SWIFT: BYLADEMM
IBAN: DE31 7005 0000 0001 2792 80

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Stadt Lauf a.d.Pegnitz, 91205 Lauf a.d.Pegnitz**

☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan

☒ Bebauungsplan **Nr. 64-1**
für das Gebiet **„Areal Stettner“**

☐ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☒ ja ☐ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☐ Frist für die Stellungnahme **19.01.2018** (§ 4 BauGB)

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

Polizeiinspektion Lauf

Tel.Nr.

2.1. ☐ keine Äußerung

2.2. ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3. ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐

Einwendungen

☐

Rechtsgrundlagen

☐

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5.

☐

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Stadtverwaltung Lauf a.d.Pegnitz

91205 Lauf a.d.Pegnitz

Stadt Lauf a. d. Pegnitz	
Eng..	1 d. Jan. 2013
5	do.

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen
FB5/6102/Lo

Ihre Nachricht vom 06.12.2017
Unsere Zeichen P-2017-5635-1_S2

Datum
16.01.2018

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Stadt Lauf, Lkr. Nürnberger Land: Tekturplan Nr. 1 (Teilaufhebung) zum Bebauungsplan Nr. 64 "Areal Stettner"

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dipl.-Ing. Tobias Lange

Bodendenkmalpflege: Herr Martin Nadler M.A.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Zur geplanten Bebauungsplan-Teilaufhebung wird wie folgt Stellung genommen:

Beim Anwesen Brunnenhof ½ (Listentext: „Ehemaliger Bauernhof; Bauernhaus, zweigeschossiger Satteldachbau, Sandsteinquader und Fachwerk, im Kern 16. Jh., bez. 1713; Nebengebäude, langgestreckter zweigeschossiger Fachwerkbau mit Satteldach, bez. 1716; Scheune, Steildachbau mit Fachwerkgiebel, 18./19. Jh.“) handelt es sich um eine eindrucksvolle

Hofanlage, die die historisch-städtebauliche Identität des Vorstadtbereichs am Hersbrucker Tor wesentlich prägt. Nach dem die Wirkung des Denkmals aktuell bereits durch die sehr massive Bebauung entlang der Briver Allee beeinträchtigt wird, kommt einer angemessenen Bebauung nördlich und östlich des Denkmals für dessen zukünftige Erlebbarkeit erhebliche Bedeutung zu.

Angesichts der bestehenden Bebauung im Umgriff des für die Aufhebung vorgesehenen Gebietes führt eine Bebaubarkeit nach Art. 34 BauGB vorhersehbarer Weise dazu, dass eine dem Baudenkmal zuträgliche bauliche Entwicklung nur mehr schwer sicherzustellen ist. Um dieses Problem zu vermeiden, sollte nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege von der Teilaufhebung in der beabsichtigten Form abgesehen und stattdessen eine die Belange des Denkmals berücksichtigende Bebauungsplanänderung für das Gebiet vorgelegt werden.

Sollte unbedingt an einer Teilaufhebung des Bebauungsplanes festgehalten werden, sind aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zumindest für die Fl.-Nr. 230/11, 247, 247/3, 248 und 249 die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes beizubehalten.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Das Planungsgebiet liegt im Bereich eines Bodendenkmals:

D-5-6433-0202 Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Vororte von Lauf an der Pegnitz.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90). Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall. Genauere Informationen finden Sie auf der Serviceseite des BLfD (<http://www.blfd.bayern.de/bodendenkmalpflege/service/>) unter dem Stichwort „Konservatorische Überdeckung: Anwendung - Ausführung - Dokumentation“ oder unter dem Link: http://www.blfd.bayern.de/medien/konservatorischeueberdeckung_2016-06-28.pdf

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

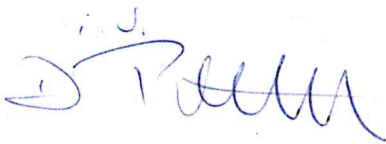
Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Haberstroh